



Finanzamt Traunstein

Finanzamt Traunstein, 83276 Traunstein

Herrn
Notar Georg Mehler
Bayernstr. 8
83308 Trostberg

Posteingang Notare Mehler & Dr. Hamberger
22. Jan. 2026

Datum: 19.01.2026
Ihr Zeichen:
Bearbeiterin: Frau Ratay
Telefon: 0861 701 - 670

Bitte bei Antwort angeben:
Aktenzeichen: 163 / 108 / 30368 K01
Identifikations-
nummer(n):

Für Förderverein Friedensglocke Baumburg e.V., 83370 Seeon, Klosterweg 14

Bescheid § 60a Abs. 1 AO

Anlage: --

Kurzmitteilung

Die beigefügten Unterlagen übersende ich ausnahmsweise wie gewünscht
– mit der Bitte um Kenntnisnahme

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Dienstgebäude
Herzog-Otto-Str. 6 83278 Traunstein

Kontaktmöglichkeiten: www.finanzamt.bayern.de

Öffnungszeiten Servicezentrum: Herzog-Otto-Str. 6
Montag - Freitag 07:30 - 12:30 Uhr
zusätzlich Nov. - Feb. jeden 1. Donnerstag 14:00 - 17:00 Uhr
Bushaltestellen: Ludwigstraße oder Bahnhof

Kreditinstitut
BBK Filiale München (Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern)
IBAN: DE36 7000 0000 0071 0015 03 BIC-SWIFT: MARKDEF1700

Bayerische Landesbank (Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern)
IBAN: DE58 7005 0000 0004 3604 84 BIC-SWIFT: BYLADEMMXXX

HypoVereinsbank (Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern)
IBAN: DE58 7102 2182 0019 9697 97 BIC-SWIFT: HYVEDEMM453

Telefonisch erreichen Sie Ihren Ansprechpartner am besten:
Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr



Finanzamt Traunstein

Finanzamt Traunstein, 83276 Traunstein

Förderverein Friedensglocke Baumburg
e.V.
c/o Dr. Norbert Schomers
Klosterweg 14
83370 Seeon

Abdruck für Notar Georg Mehler

Datum: 19.01.2026
Ihr Zeichen:

Bearbeiterin:
Telefon: 0861 701 - 670

Bitte bei Antwort angeben:
Aktenzeichen: 163 / 108 / 30368 K01
Identifikations-
nummer(n):

Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO

Feststellung

Es wird nach § 60a Abs. 1 AO gesondert festgestellt, dass die Satzung der Körperschaft

Förderverein Friedensglocke Baumburg e.V., Klosterweg 14, 83370 Seeon

in der Fassung vom 02.12.2025 die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO einhält.

Dienstgebäude
Herzog-Otto-Str. 6 83278 Traunstein

Kontaktmöglichkeiten: www.finanzamt.bayern.de

Öffnungszeiten Servicezentrum: Herzog-Otto-Str. 6

Montag - Freitag 07:30 - 12:30 Uhr
zusätzlich Nov. - Feb. jeden 1. Donnerstag 14:00 - 17:00 Uhr

Bushaltestellen: Ludwigstraße oder Bahnhof

Kreditinstitut
BBK Filiale München (Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern)
IBAN: DE36 7000 0000 0071 0015 03 BIC-SWIFT: MARKDEF1700

Bayerische Landesbank (Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern)
IBAN: DE58 7005 0000 0004 3604 84 BIC-SWIFT: BYLADEMMXXX

HypoVereinsbank (Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern)
IBAN: DE58 7102 2182 0019 9697 97 BIC-SWIFT: HYVEDEMM453

Telefonisch erreichen Sie Ihren Ansprechpartner am besten:
Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar
mildtätige und kirchliche Zwecke.

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO)

Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)

Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO)

Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)

Förderung der Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)

Förderung des traditionellen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)

Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO)

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke bezieht (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)

Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 26 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. von § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).